

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 12. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2022)

zum Thema:

Drohender Verkauf der Oranienstraße 169

und **Antwort** vom 26. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2022)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 13 194
vom 12.09.2022
über Drohender Verkauf der Oranienstraße 169

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche öffentlichen Mittel wurden seit den 1990er Jahren für die Modernisierung/Instandhaltung des Hauses in der Oranienstraße 169 bewilligt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Art und Höhe der Förderungen und Zuschüsse)

Antwort zu 1:

Gemäß den Richtlinien über die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinien 1990 - ModInstRL 90 -) vom 05. April 1990 (Amtsblatt für Berlin, 1990, S. 684 ff, Nr. 17 - Förderung von besonderen wohnungspolitischen Projekten) wurde aufgrund des Vertrags zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen und der GbR Oranienstraße 169 vom 15.12.1994 die Modernisierung und Instandsetzung des Gebäudes Oranienstraße 169, Vorderhaus, linker Seitenflügel, Quergebäude in 10999 Berlin-Kreuzberg mit Mitteln in Höhe von 3.482.928,52 DM gefördert.

Der Förderungsbetrag ergibt sich unter Zugrundelegung des dem Vertrag anliegenden Leistungskatalogs mit Kostenermittlung.

Frage 2:

Welche Konditionen bzw. Auflagen wurden für die Förderempfänger formuliert?

Antwort zu 2:

Die Konditionen und Auflagen erfolgten auf der Grundlage eines Mustervertrags für die Förderung von besonderen wohnungspolitischen Projekten.

Neben Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und der Erbringung von Eigenleistungen wurden Auflagen bezüglich der Belegung von Wohnungen und der Begrenzung des Mietzinses sowie der Anzahl der GbR-Mitglieder und des Zustimmungserfordernis Berlins bei Änderungen der Zusammensetzung der GbR und bei Grundstücksveräußerungen vertraglich vereinbart.

Frage 3:

Gegenüber welcher/welchen Rechtsperson(en) (z.B. Gesamthand, natürliche Personen oder im Haus wohnhaften Miteigentümern o.Ä.) wurden diese formuliert?

Antwort zu 3:

Die Konditionen und Auflagen wurden auf der Grundlage des Förderungsvertrags gegenüber der GbR Oranienstraße 169 als Vertragschließende und Förderungsnehmende formuliert bzw. vereinbart.

Frage 4:

Bis zu welchem Zeitpunkt waren bzw. sind diese Auflagen bindend?

Antwort zu 4:

Gemäß § 7 des Förderungsvertrags enden die Verpflichtungen aus dem Vertrag 20 Jahre nach der Schlussabnahme.

Die S.T.E.R.N. GmbH als Beauftragte Berlins hat am 19.02.1997 die Schlussabnahme für das Selbsthilfe-Projekt durchgeführt.

Dementsprechend endeten die vertraglichen Bindungen am 19.02.2017.

Frage 5:

Inwiefern wurde seitdem bzw. wird aktuell die Einhaltung der Konditionen kontrolliert?

Antwort zu 5:

Im Rahmen der Beantragung einer Löschungsbewilligung über die gemäß dem Förderungsvertrag im Grundbuch eingetragene Grundschuld vom 07.01.2019 wurde die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen überprüft.

Die Löschungsbewilligung musste am 27.05.2022 erteilt werden.

Berlin, den 26.09.2022

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen